

**JOHANNES KEPLER UNIVERSITÄT LINZ**  
Der Vizerektor für Lehre und Studierende

**Bescheid**

Spruch:

Gemäß § 87 des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten und ihre Studien,  
BGBl. I Nr. 120/2002 idgF, wird

Frau

**Mag. iur. Barbara Stibernitz**

geboren am 08.07.1986

(Matrikelnummer: 0415087 / Staatsangehörigkeit: Österreich)

im Universitätslehrgang  
Aufbaustudium Medizinrecht

(Studienabschluss: 02.12.2011)

anstelle des mit Bescheid vom 02.12.2011 verliehenen akademischen Grades

der akademische Grad

**Master of Laws (Medical Law)**

(LL.M.)

verliehen.

Begründung:

Gemäß § 24 Abs. 6 des Satzungsteils Studienrecht der Johannes Kepler Universität Linz ist den AbsolventInnen eines Universitätslehrganges, dessen Curriculum unter Beibehaltung der Zulassungsvoraussetzungen und der Summe der ECTS-Anrechnungspunkte des Lehrganges dahingehend geändert wurde, dass AbsolventInnen anstelle des bisher vorgesehenen akademischen Grades „Professional Master of Laws“ ein sonstiger international für Weiterbildungsstudien gebräuchlicher Mastergrad verliehen wird, auf ihren Antrag hin vom/von der VizerektorIn für Lehre und Studierende der nunmehr vorgesehene akademische Grad zu verleihen. Mit der Verleihung des neuen Mastergrades erlischt das Recht zur Führung des ursprünglich verliehenen akademischen Grades.

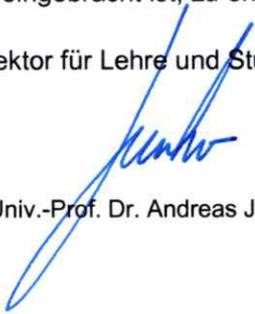
Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb von vier Wochen ab Zustellung Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG an das Bundesverwaltungsgericht erhoben werden. Die Beschwerde ist schriftlich beim Vizerektor für Lehre und Studierende im Wege über den Prüfungs- und Anerkennungsservice einzubringen und hat die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides und der belangten Behörde, die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Der Vizerektor für Lehre und Studierende

Ausstellungsdatum:

Linz, am 21. Oktober 2016

  
(Univ.-Prof. Dr. Andreas Janko)